



Generalüberholung von Klavieren, Flügeln und historischen Tasteninstrumenten

1. Das Wesen der Generalüberholung

Der Begriff Generalüberholung, abgeleitet aus den Wortteilen „General“ (allgemein) und „Überholung“ (Reparatur), umfaßt die Reparatur aller Bereiche eines akustischen Tasteninstrumentes (Klavier, Flügel, historische Tasteninstrumente). Die Generalüberholung beinhaltet somit stets folgende Bereiche:

- a. Gehäusegeneralüberholung
- b. Technische Generalüberholung

2. Erläuterungen zu den Bereichen

- zu 1 a. Gehäusegeneralüberholung

Die Generalüberholung des Gehäuses beinhaltet Reparaturen der folgenden Bereiche:

- Reparaturen am gesamten Korpus inkl. der Beschläge und Garnierungen, Holzgewinden an Füßen und Lyraverleimungen etc.
- Reparatur des Lackaufbaus (Auffrischen oder Neulackieren).

- zu 1 b. Technische Generalüberholung

Die technische Generalüberholung beinhaltet Reparaturen an folgenden Baugruppen:

- Akustische Anlage
Reparaturen an der akustischen Anlage beziehen sich auf alle Baugruppen ab Saiten bis Resonanzboden (z.B. Resonanzboden spänen, Steg neu aufdoppeln, Silie schleifen etc.).
- Spielwerk
Reparaturen am Spielwerk beziehen sich auf alle Baugruppen bis zu den Saiten (z.B. Spielwerk, Dämpfung) und den zugehörigen Bauteile (z.B. Spielboden, Bolzenschrauben).

3. Umfang der Reparaturen

Die jeweiligen Baugruppen (Rasten, Spielwerk, Dämpfung, Hammer etc.) oder deren Einzelteile müssen mindestens dann bearbeitet oder ausgetauscht werden, wenn sie schadhaft sind. Von einer Bearbeitung kann jedoch abgesehen werden, wenn das jeweilige Bauteil intakt ist. Wenn der gesamte Bereich nicht oder nicht nennenswert bearbeitet wird, kann er

jedoch nicht als repariert bezeichnet werden (z.B. stellt der Austausch einer einzelnen Saite keine Generalüberholung dar).

4. Zielbeschreibung der Reparaturmaßnahmen

Das Ziel der Bearbeitung im Rahmen der Gehäusegeneralüberholung ist die Herstellung einer Oberflächengüte, die der eines Neuinstrumentes entspricht. Ausgenommen sind holzsichtige Oberflächen, dort kann der Alterungsprozess des Holzes nicht rückgängig gemacht werden. Des Weiteren ist die Ausbesserung von Furnierschäden tolerabel.

Das Ziel der Bearbeitung im Rahmen der technischen Generalüberholung ist die Herstellung der vollen Funktionsfähigkeit, die der eines Neuinstrumentes entspricht. Als Maßstab zur Beurteilung der technischen Generalüberholung zählt der Nutzwert. Fachgerechte Instandsetzung und ordnungsgemäßer Zustand werden vorausgesetzt. Der ordnungsgemäßen Zustand wird beschrieben in:

- Vorgaben des Herstellers
- Angaben eines vergleichbaren Herstellers
- Empfehlungen in der Literatur (z.B. ist der Wirbelgang in Fachkunde Klavierbau, Laible, oder der Achsgang in den werksinternen technischen Zeichnungen der Fa. Renner definiert).

5. Anlaß

Gehäusegeneralüberholungen oder technische Generalüberholungen werden in der Regel bei älteren Instrumenten durchgeführt. Auch an jüngeren Instrumenten können sie bei wesentlichen Defekten notwendig sein, z.B. nach Transport- oder Wasserschäden oder bei besonderem Verschleiß.

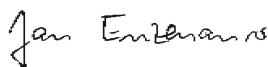
6. Abgrenzung zur Teilreparatur

Reparaturen am Spielwerk allein sind stets Teilreparaturen. Teilreparaturen sind stets Bestandteil der technischen Generalüberholung. Eine Generalüberholung liegt jedoch nicht vor, wenn ausschließlich eine Teilreparatur ausgeführt wird.

7. Abgrenzung zum Neuaufbau

Neuaufbau und Generalüberholung sind voneinander verschieden. Neuaufbauten beinhalten den Einbau eines neuen Resonanzbodens inkl. aller Folgearbeiten und rücken infolgedessen in die Nähe des Neubaus eines Instrumentes. Generalüberholungen sind Reparaturen.

Bundesinnung der Musikinstrumentenmacher
Fachgruppe Klavier



(Fachgruppenvorsitzender)

Stand 19.10.2007
